

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

**zu Besuchsregelungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen), zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen Gebiete, Verbot des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und zur Regelung zur Schließung von Bildungseinrichtungen der Fort- und Weiterbildungsträger des Landkreises Vorpommern Rügen für den Publikumsverkehr anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona Virus Disease 2019)**

- A. Regelung über die Besuchsbeschränkungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen)**
1. Der Besuch von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen) wird für Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.
  2. Im Übrigen soll der Besuchsverkehr in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen grundsätzlich ausgesetzt werden. Von dieser Regelung bleibt das Personal der unter Ziffer 1 genannten Institutionen mit Ausnahme der Rückkehr aus einem der in Ziffer 1 genannten Gebieten unberührt.
  3. Ausnahmen von Ziffer 2 können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (v.a. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insbesondere An-

gehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten in den unter Buchstabe a) genannten Institutionen wahrnehmen.

4. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen haben jede Besucherin und jeden Besucher auf Aufenthalt in einem der in Ziffer 1 aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen reduzieren die Gruppenaktivitäten auf ein geringes Maß und achten hierbei insbesondere auf kontaktvermeidende Maßnahmen. Im Übrigen stellen sie nicht notwendigerweise durchzuführende Gruppenaktivitäten mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ein.
6. Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen wirken darauf hin, dass die ihnen anvertrauten Menschen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit die Institutionen nach Möglichkeit nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände verlassen. Diese Bestimmungen sind keine Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen.
7. Aktivitäten von Tagespflegeeinrichtungen sind außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Einrichtung mit Ausnahme von notwendigerweise durchzuführenden Arztbesuchen o.ä. einzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob pflegebedürftige Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, vollständig in der eigenen Häuslichkeit betreut und versorgt werden können.
8. Von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen auf vergleichbare Einschränkungen des Besuchsverkehrs nach Ziffer 1 bis 7 hinwirken.
9. Die Leistungserbringer (insb. ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen und Unterkünfte) sollen eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation prüfen.

**B. Regelung zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen Gebieten; Verbot des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung**

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Gebiet nach Ziffer A 1. aufgehalten haben, wird empfohlen, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet im häuslichen Bereich zu arbeiten. Arbeitgeber werden aufgefordert, pragmatische Lösungen zu finden und, soweit möglich, Heimarbeit insbesondere auch für Berufspendler zu ermöglichen. Öffentlich Beschäftigte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Gebiet nach Ziffer A 1. aufgehalten haben, arbeiten für einen Zeitraum von 14 Tagen von zuhause aus im home-office. Über Ausnahmen

entscheiden die jeweils personalführenden Stellen auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI.

2. Öffentlich Beschäftigte haben Reisen aus privatem Anlass in Risikogebiete oder in besonders betroffene Gebiete der Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Arbeitgeber werden aufgefordert, gleiches für ihre Beschäftigten zu prüfen. Ausnahmen sollen nur für zwingende Notsituationen gelten.
3. Es ist Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das RKI aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet **untersagt**, folgende Einrichtungen zu betreten:
  - a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
  - b) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs-, Versorgungs- oder Pflegeeinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 der in § 23 Abs. 3 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind),
  - c) Berufsschulen und Hochschulen,
  - d) Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete und besonders betroffenen Gebiete sind unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

tagesaktuell abrufbar.

4. Hiervon ausgenommen sind Angehörige der Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren), der Polizei, von Rettungsdiensten, dem Zivil- und Katastrophenschutz und von sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.
5. Von den Betretungsverboten unter 3 b) ausgenommen sind behandlungsbedürftige Personen, nächste Angehörige von behandlungsbedürftigen Minderjährigen und palliativ-medizinisch behandelten Personen, Betreuerinnen und Betreuer

von behandlungsbedürftigen Betreuten sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Beschäftigten.

6. Für Beschäftigte, die in den Bereichen der Daseinsvorsorge tätig sind, wie z.B. der in Nr. 4 genannte Personenkreis, die in Nr. 5 genannten Beschäftigten, sowie Beschäftigte im Strafvollzugsdienst, in medizinischen Einrichtungen inklusive Apotheken, Justizeinrichtungen, Pflegediensten, stationären Betreuungseinrichtungen, der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs und in Kommunalen und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunalen Unternehmen, soweit deren notwendig pflichtigen Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge zwingend wahrzunehmen sind, werden Kriterien beziehungsweise erforderliche Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

### **C. Regelung zur Schließung von Bildungseinrichtungen der Fort- und Weiterbildungsträger**

Der Besuch von Einrichtungen der privaten Bildungsträger zum Zwecke der Kursteilnahme an Fort- und Weiterbildungslehrgängen im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen wird ab sofort untersagt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am Tag des 19.04.2020 außer Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf nach § 49 Abs. 1 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Begründung**

Zur Begründung wird auf die Begründung der Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 16. März 2020 zu COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 verwiesen, einsehbar unter:

[https://www.lk-vr.de/media/custom/2151\\_4507\\_1.PDF?1584379350](https://www.lk-vr.de/media/custom/2151_4507_1.PDF?1584379350)

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Erlass%20Pflegeeinrichtungen%20WM.pdf>

Von einer weitergehenden Begründung wird gemäß § 39 Abs. 2 Ziff. 5 VwVfG M-V abgesehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

Stralsund, 19. März 2020

